

Förderrichtlinie

der Stadt Wittlich zum kommunalen Förderprogramm

"Balkonkraftwerke für Privathaushalte"

Gültig ab 01. Januar 2024

1. Ziel und Zweck der Förderung

Die Stadt Wittlich unterstützt mit dem Förderprogramm „Balkonkraftwerk für Privathaushalte“ die Errichtung und den Betrieb von kleinen Solaranlagen, die am Balkon, auf Flachdächern oder auf Terrassen installiert werden können. Zentrales Ziel der Förderung ist der Ausbau der erneuerbaren Energien im Stadtgebiet und die Teilhabe der Bevölkerung an der Energiewende.

2. Begriffsdefinition

Als „Balkonkraftwerk“ werden in dieser Förderrichtlinie Anlagen zur Erzeugung von Strom mit einem oder mehreren Photovoltaikmodulen verstanden die unmittelbar über eine geeignete Steckdose an das Hausnetz angeschlossen sind. Ein Balkonkraftwerk besteht in der Regel aus folgenden Anlagekomponenten:

Photovoltaikmodul(e), Wechselrichter, Verbindungskabel, Halterung/Aufständerung

3. Gegenstand der Förderung

Gefördert wird die Neuerrichtung von Balkonkraftwerken inklusive aller Anlagekomponenten mit einer maximalen Wechselrichterleistung von 800 Watt, die im Hoheitsgebiet der Stadt Wittlich errichtet werden.

Die förderfähige Anlage muss ab dem 01.01.2024 neu gekauft und errichtet worden sein. Entscheidend ist das Kauf- oder Rechnungsdatum des Balkonkraftwerks. Anlagen, deren Rechnungsdatum vor dem 1.1.2024 liegt, können nicht gefördert werden. Die förderfähigen Anlagenkomponenten müssen fachgerecht montiert und angeschlossen werden sowie den einschlägigen nationalen und internationalen Normen (z.B. CE-Richtlinie) entsprechen.

4. Allgemeine Fördervoraussetzungen und Kreis der Antragsberechtigten

Die Antragstellung ist ausschließlich für Privatpersonen möglich.

Antragsberechtigt sind alle Privatpersonen mit Hauptwohnsitz in der Stadt Wittlich.

Nicht gefördert werden Eigenleistungen und Prototypen, sowie gebrauchte Anlagen und Anlagen mit wesentlich gebrauchten erworbenen Anlagenteilen.

5. Höhe des Förderbetrags und Kumulierbarkeit

Die Förderhöhe für Balkonkraftwerke beträgt pauschal 150 €.

Je Wohneinheit wird maximal ein Balkonkraftwerk gefördert.

6. Zuwendungsgewährung

Ein Rechtsanspruch des Antragstellers / der Antragstellerin auf die Zuwendung besteht nicht. Die Antrags- und Bewilligungsstelle entscheidet aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens. Die Gewährung der Zuwendung steht unter dem Vorbehalt der Verfügbarkeit der erforderlichen Fördermittel, sowie gleichzeitiger Einhaltung der allgemeinen Förderbedingungen. Förderanträge werden in der Reihenfolge ihres Eingangs bei der bewilligenden Stelle bearbeitet.

Unvollständige oder fehlerhafte Förderanträge werden nicht bearbeitet – der/die Antragsteller*in wird über die Ablehnung informiert und kann erneut einen Antrag stellen.

7. Förderverfahren

Der Antrag auf Förderung ist mit dem dafür bereitgestellten Formular der Stadt Wittlich einzureichen. Das Formular ist auf der

Homepage der Stadt Wittlich abrufbar. Die Antragstellung erfolgt ausschließlich in digitaler Form über das auf der Homepage der Stadt Wittlich zur Verfügung gestellte Portal zum Förderprogramm.

Hinweis: Sprechen Sie vor der Anschaffung eines Balkonkraftwerks mit Ihrem Vermieter über das Vorhaben.

Als Nachweis hinsichtlich des Vorliegens der Fördervoraussetzungen sind diesem Antrag folgende relevanten Unterlagen als Kopie beizufügen:

- Kaufbelege bzw. (Handwerker-) Rechnungen mit Angaben zur Fachfirma, der angefallenen Gesamtkosten, der tatsächlich installierten Leistung (in Watt) und entsprechender Zahlungsnachweis
- Bestätigung der Registrierung im Marktstammdatenregister der Bundesnetzagentur
- Fotodokumentation des installierten Balkonkraftwerks (Bild des Balkonkraftwerks)

Vollständig eingereichte Anträge werden in der Reihenfolge des Eingangs bearbeitet. Antragsformulare, die nicht vollständig oder fehlerhaft eingereicht werden, werden dem Antragstellenden elektronisch zurückgesandt.

Nach Einreichung des Förderantrags und Prüfung durch die Antrags- und Bewilligungsstelle wird der Förderbetrag nach Ziffer 5 dem angegebenen Bankkonto gutgeschrieben.

8. Haltedauer und Prüfung

Der Antragsteller verpflichtet sich, die geförderte Anlage über eine festgelegte Haltedauer von 5 Jahren im Fördergebiet (Stadt Wittlich) zu nutzen.

Die Antrags- und Bewilligungsstelle oder ein von ihr beauftragter Dritter ist berechtigt, die Mittelverwendung gegebenenfalls durch eine Vor-Ort-Besichtigung zu überprüfen.

Der Weiterverkauf eines geförderten Balkonkraftwerks ist frühestens nach der

festgelegten Haltedauer förderunschädlich zulässig.

9. Doppelförderung

Der Landkreis Bernkastel-Wittlich fördert die Errichtung von Balkonkraftwerken ebenfalls mit einem Betrag von 150 €. Eine Doppelförderung ist unzulässig. Antragsteller, die bereits einen Förderantrag bei der Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich gestellt haben, werden bei der Förderung der Stadt Wittlich nicht berücksichtigt. Zur Vermeidung der Doppelförderung werden die Antragstellerdaten mit den Antragstellerdaten bei der Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich abgeglichen. Hierzu erfolgt ein Datenaustausch DSGVO-konform.

10. Antrags- und Bewilligungsstelle

Stadtverwaltung Wittlich
Schloßstraße 11
54516 Wittlich
Internet: www.wittlich.de

11. Datenschutz

Die Stadt Wittlich wird personenbezogene Daten nach Maßgabe der einschlägigen datenschutzrechtlichen Regelungen, insbesondere der Europäischen Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) erheben und verwenden. Zur Abwicklung des Förderprogramms können die Daten mit der Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich ausgetauscht werden, um eine Doppelförderung zu verhindern.